



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1990

Nummer 69

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	22. 8. 1990	RdErl. d. Innenministeriums Errichtung der Fortbildungsakademie des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen	1250
20025	22. 8. 1990	Bek. d. Innenministeriums Hinweise und Empfehlungen für die Verkabelung in Gebäuden beim Einsatz von Lokalen Netzen (LAN) und Terminalnetzen – Verkabelungsempfehlungen –	1250
212	10. 8. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Metalle auf Kinderspielflächen	1252
302	4. 9. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen	1256
631		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1990 (MBl. NW. S. 803) Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO).	1256
764	15. 8. 1990	RdErl. d. Finanzministeriums Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen	1259

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
21. 8. 1990	Bek. – Honorarkonsulat des Haschemitischen Königreichs Jordanien, Düsseldorf	1259
	Innenministerium	
13. 8. 1990	RdErl. – Landtagswahl 1990; Erstattung der Wahlkosten.	1259
22. 8. 1990	Bek. – Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten	1259
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20. 8. 1990	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1262
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
13. 8. 1990	Bek. – Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1262
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf.	1264
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
4. 9. 1990	Bek. – 17. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1264
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
6. 9. 1990	Bek. – VII/10. Sitzung der Vertreterversammlung	1264

I.

2000

Errichtung der Fortbildungsakademie des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 8. 1990 -
II B 4 - 6.74.10 - 1/90

Nach Einführung neutraler Bezeichnungen für die obersten Landesbehörden wird mein RdErl. v. 12. 11. 1979 (SMBI. NW. 2000) wie folgt geändert:

In Nummer 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Sie führt die Bezeichnung
Fortbildungsakademie des Innenministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Nummer 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:
Fortbildungsakademie des Innenministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Die Fortbildungsakademie untersteht der Dienst-
und Fachaufsicht des Innenministeriums.

- MBI. NW. 1990 S. 1250.

20025

Hinweise und Empfehlungen für die Verkabelung in Gebäuden beim Einsatz von Lokalen Netzen (LAN) und Terminalnetzen - Verkabelungsempfehlungen -

Bek. d. Innenministeriums v. 22. 8. 1990 -
V B 2/51 - 02.12

Für die Planung der Verkabelung beim Einsatz Lokaler Netze und Terminalnetze hat der Interministerielle Arbeitskreis für Automation die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen beschlossen. Diese werden hiermit allen Behörden und Einrichtungen des Landes zur Beachtung bekanntgegeben.

1 Einleitung

Es ist eine Zielsetzung der Landesregierung, die Informationstechnik auch für die Erledigung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung verstärkt zu nutzen. Insbesondere die Einführung der Bürokommunikation in den obersten Landesbehörden sowie anderen Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung tragen zur Erreichung dieses Ziels bei. Darüber hinaus ist geplant, durch den verstärkten Einsatz von Zukunftstechnologien innovative Zeichen zu setzen und die Leistungsfähigkeit einer modernen Verwaltung unter Beweis zu stellen.

Die sinnvolle Nutzung dieser Technik setzt ein leistungsfähiges Datenkommunikationsnetz voraus.

Diese Hinweise und Empfehlungen sollen eine Entscheidungshilfe sein.

2 Allgemeines

Die Datenkommunikation im lokalen Bereich kann sowohl über Terminalnetze als auch über ein LAN erfolgen.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Datenkommunikation über eine ISDN-Nebenstellenanlage wird auf die Hinweise und Empfehlungen für die Planung und Beschaffung von Nebenstellenanlagen vom 12. 2. 1988 (SMBI. NW. 20025) verwiesen.

Die Ausstattung der Verwaltung mit Informationstechnik stellt die Planer der dazugehörigen Verkabelung in den Gebäuden vor schwierige Aufgaben. So sind vorhandene Kabelkanäle in ihrer Kapazität oft unzureichend oder vollkommen erschöpft; vorhandene Kabel entsprechen häufig nicht mehr den heutigen

Qualitätsanforderungen. Fehlen Kabelkanäle, werden in der Regel erhebliche Umbauarbeiten erforderlich.

Um den wachsenden Kommunikationsbedarf zukunftsicher abzudecken, ist ein planvolles Vorgehen bei Gebäudeverkabelungen erforderlich.

3 Kommunikationsbedarf

Es ist davon auszugehen, daß künftig ein großer Teil der Arbeitsplätze in der Landesverwaltung mit Informationstechnik ausgestattet sein wird. Die Einführung der Bürokommunikation erfordert zumindest in bestimmten Organisationsbereichen eine umfassende Ausstattung der Arbeitsplätze mit Endgeräten. Diese Entwicklung zu einer flächendeckenden Ausstattung mit Informationstechnik wird bei vielen Dienststellen mittelfristig zu einem Bedarf für eine Vollverkabelung (Anschlußmöglichkeiten für alle Arbeitsplätze) führen. Zumindest wird sich die Notwendigkeit einer umfassenden Teilverkabelung (Verkabelung bestimmter Organisationsbereiche) ergeben, deren Integration in eine spätere Vollverkabelung gewährleistet sein muß.

Beim erstmaligen Einsatz sowie beim Ausbau der Informationstechnik in einer Behörde sollte daher der Planung eines zukunftssicheren und flexiblen Verkabelungskonzepts besondere Bedeutung beigemessen werden.

4 Allgemeine Anforderungen an eine zukunftssichere Verkabelung

Unabhängig von den örtlichen Besonderheiten sollte eine umfassende Verkabelung folgende Anforderungen erfüllen:

- Größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Anschließbarkeit von Geräten

Durch die Art der Verkabelung und den hierbei verwendeten Kabeltyp sollen sich keine Einschränkungen in der Anschließbarkeit von DV-Systemen und Endgeräten ergeben.

Herstellerkonzepte, die auf einem eigenen, nicht normierten oder nicht in der Normung befindlichen Kabeltyp oder Übertragungsverfahren aufbauen, können für eine zukunftssichere Verkabelung nicht in Betracht kommen.

- Keine Einschränkungen bei der Belegung von Räumen (Raumflexibilität)

Die Struktur eines Kommunikationsnetzes muß sich der Organisationsstruktur anpassen können. Notwendige Änderungen der Organisationsstrukturen der Verwaltung müssen durch die Kommunikationsinfrastruktur ohne großen Bauaufwand unterstützt werden können.

- Leichte modulare Ausbaufähigkeit ohne Störung des Betriebes

Der Anschluß von weiteren Endgeräten - ggf. unter Einsatz anderer Anschlußtechniken - muß im laufenden Betrieb möglich sein.

- Unterstützung aller genormten LAN-Techniken

Unterschiedliche Anwendungen können die Einführung unterschiedlicher LAN-Techniken (z. B. Ethernet, Token Ring) in einer Behörde erfordern.

- Angemessen hohe Reserven bei der Übertragungskapazität

Im Hinblick auf zukünftige Anforderungen an ein Kommunikationsnetzwerk und die darauf zu übertragenden Datenarten (z. B. beim Zugriff auf optische Speicher, beim Einsatz hochauflösender Graphik, bei Bewegtbildübertragung) soll die Verkabelung eine hohe Übertragungskapazität haben.

- Möglichst hohe Abstrahlsicherheit und Unempfindlichkeit gegen äußere Einflüsse

Bei der Auswahl des zu verwendenden Kabeltyps ist auf die evtl. erforderliche Abstrahlsicherheit und auf Unempfindlichkeit gegen äußere Einflüsse (elektrische Störfelder u. dgl.) zu achten.

5 Verkabelungskonzept

Bei jeder Verkabelungsmaßnahme ist unter Berücksichtigung

sichtigung der Anforderungen unter Nummer 4 ein Verkabelungskonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept soll sich nicht nur auf die konkreten Anforderungen erstrecken, sondern auch sich abzeichnende Entwicklungen berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, daß ein Kommunikationsnetz den Kommunikationsbedarf für einen längeren Zeitraum abdecken soll. Als Planungszeitraum ist deshalb im Regelfalle ein Zeitraum von ca. 15 Jahren zugrunde zu legen.

Die Erstellung des Verkabelungskonzeptes erfordert eine enge Zusammenarbeit mit

- dem zuständigen Bauamt (Staatshochbauamt, Finanzbauamt) und
- den für den Einsatz der Informationstechnik zuständigen Stellen.

Das Verkabelungskonzept ist auf der Grundlage der konkreten Anforderungen zu entwickeln, die sich insbesondere aus

- dem Bedarf an Informations- und Kommunikationstechnik,
- den örtlichen baulichen Gegebenheiten,
- den DV-technischen Bedingungen sowie
- etwaigen besonderen Vorgaben

ergeben.

5.1 Voraussichtlicher Bedarf an Informations- und Kommunikationstechnik

Um zu verlässlichen Aussagen über den zukünftigen Bedarf an Informationstechnik zu gelangen, reicht es nicht aus, alle Tätigkeiten daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie durch den Einsatz der Informationstechnik sinnvoll unterstützt werden können. Eine derartige Untersuchung gibt nur bedingt einen Anhaltspunkt für den künftigen Bedarf.

Da eine Verkabelung auch von den Kosten her den Kommunikationsbedarf für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren abdecken soll, sind bei der Bedarfsermittlung auch die langfristigen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Es ist in der Regel davon auszugehen, daß sich in absehbarer Zeit die Zahl der DV-Geräte am Arbeitsplatz erheblich vergrößern wird und die räumliche Verteilung der Geräte stetigen Änderungen unterliegt. Des weiteren ist damit zu rechnen, daß DV-Geräte mit höheren Übertragungsraten zum Einsatz kommen werden und generell mehr Sicherheit bei der Datenübertragung gefordert wird.

Aus dem ständig wachsenden Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung ergibt sich in vielen Fällen bereits aus der Bedarfsanalyse die Notwendigkeit einer Vollverkabelung, d. h., das Kabel wird flächendeckend verlegt, und je nach Bedarf werden die einzelnen Arbeitsplätze angeschlossen. Nur durch eine solche Vollverkabelung läßt sich eine ausreichende Raumflexibilität erreichen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß

- bei einer Vollverkabelung nur ein einmaliger Installationsaufwand und damit auch nur eine einmalige Installationsunruhe entsteht und
- die Installationskosten pro Arbeitsplatz bei einer Vollverkabelung gegenüber wiederholten kostenintensiven Teilverkabelungsmaßnahmen geringer gehalten werden können.

Es wird daher empfohlen, bei Neubaumaßnahmen und bei umfassenden Umbaumaßnahmen von vornherein eine flächendeckende Verkabelung (Vollverkabelung) vorzusehen. Zumindest ist es notwendig, ausreichende Verkabelungsmöglichkeiten (Kabelschächte und -kanäle) einzuplanen.

Aufgrund von baulichen, organisatorischen oder haushaltsmäßigen Gegebenheiten kann es allerdings erforderlich sein, zunächst nur eine Teilverkabelung durchzuführen oder auf eine vollständige Erfüllung aller Anforderungen zu verzichten. Teilverkabelungsmaßnahmen müssen aber in jedem Fall so geplant werden, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt in eine Vollverkabelung integriert werden können.

5.2 Örtliche bauliche Gegebenheiten

Bei der Erstellung des Verkabelungskonzeptes sind auch die baulichen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Hierunter fallen u. a.:

- etwaige Bauplanungen,
- geplante Nutzungsänderungen,
- Dauer und Bedingungen des Mietvertrages bei angemieteten Gebäuden,
- Denkmalschutz,
- Störung durch Stromversorgung,
- (nicht) vorhandene Kabelkanäle,
- Raumbedarf für zentrale DV-Einrichtungen (und eventuelle Klimatisierung).

5.3 DV-technische Bedingungen

Bei der Einbeziehung der vorhandenen DV-Infrastruktur ist zu berücksichtigen, daß u. U. unterschiedliche Anschlußtechniken erforderlich sind. Viele DV-Geräte verfügen noch über herstellergebundene Anschlußtechniken und Prozeduren.

Bei zukünftiger Beschaffung ist auf die Einhaltung von Normen zu achten.

„Einfache“ Terminals sind z. Z. nicht LAN-fähig. Für ihren Anschluß an die zugehörigen Rechner werden in der Regel zusätzliche Anschlußtechniken benötigt. Separate Verkabelungen sollten vermieden werden.

5.4 Besondere Vorgaben

Gelegentlich müssen auch besondere Vorgaben berücksichtigt werden, z. B.:

- Sicherheitsbedürfnis gegen Abhören,
- häufige und schnelle Nutzungsänderung der Räume,
- Notwendigkeit der elektrischen Potentialtrennung,
- spezielle Haushaltsvorgaben.

6 Medien

Bei der Auswahl eines geeigneten und in der Normung befindlichen Übertragungsmediums (z. B. verdrehtes Kupferkabel, Koaxialkabel und Lichtwellenleiter) sind die unter 5 genannten Aspekte zu berücksichtigen.

Lichtwellenleiter (LWL) sind generell den anderen Medien hinsichtlich der Reichweite (überbrückbare Entfernung), Sicherheit (Abhörsicherheit, Unempfindlichkeit gegen elektromagnetische Felder) und potentieller Leistungsfähigkeit überlegen; hinzu kommt eine günstige Geometrie (geringer Kabeldurchmesser, geringer möglicher Biegeradius beim Verlegen). Für Vertikal-(Backbone-)Verkabelungen sind grundsätzlich Lichtwellenleiter einzusetzen, da hier die genannten Vorteile der Lichtwellenleiter deutlich zum Tragen kommen.

Ferner sei auf die Verpflichtungen verwiesen, die aus dem EG-Ratsbeschluß (87/95/EWG) vom 22. 12. 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation resultieren. Für ein bestimmtes LAN-System werden durch die Normen die zulässigen Kabeltypen festgelegt.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, daß die Verkabelung mit einem einheitlichen, universell nutzbaren Kabeltyp langfristig wirtschaftlicher sein kann, als in zeitlich aufeinanderfolgenden Investitionen jeweils das Minimum des technisch Erforderlichen aufzuwenden.

7 Schlußfolgerungen

Die unter 4 genannten Anforderungen werden in ihrer Gesamtheit in besonderer Weise durch Lichtwellenleiter erfüllt. Werden diese Anforderungen an eine Verkabelung gestellt, empfiehlt es sich, Lichtwellenleiter einzusetzen.

Im übrigen ist bei einem Kostenvergleich die Zukunftsorientiertheit der LWL-Technik zu berücksichtigen.

Metalle auf Kinderspielplätzen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 10. 8. 1990 -
V B 4 - 0292.5.3

Untersuchungen haben gezeigt, daß auf Kinderspielplätzen teilweise erhöhte Konzentrationen von Metallen vorliegen, die zu einer Gesundheitsgefährdung von Kleinkindern führen können. Es ist daher notwendig, Empfehlungen für die Beurteilung dieser Metalle im Spielsand sowie im Boden und in Baustoffen des vegetationsfreien Umfeldes auf Kinderspielplätzen sowie Hinweise für Probenahme und Analytik zu geben. Im Sinne einer umfassenden und weitreichenden Gesundheitsvorsorge soll damit ein gesundheitliches Risiko für spielende Kinder auf Kinderspielplätzen in Nordrhein-Westfalen auf ein Mindestmaß verringert werden.

1 Relevante Metalle

Bei der Auswahl der in diesem Zusammenhang relevanten Metalle orientieren sich diese Empfehlungen am Spektrum der Metallbelastung von Böden und Spielplatzbereichen in Nordrhein-Westfalen. Für Arsen und solche Schwermetalle, denen aus toxikologischen und umweltrelevanten Gründen eine große Bedeutung zukommt, werden Richtwerte empfohlen. Dabei wird unterschieden zwischen der Gruppe der Hauptparameter (Arsen, Chrom, Blei und Cadmium) sowie der Gruppe der bei begründetem Verdacht, z. B. in der Umgebung entsprechender Emittenten, zusätzlich zu bestimmenden Zusatzparameter (Nickel, Quecksilber und Thallium).

In Industrie- und Siedlungsgebieten kann eine erhöhte Belastung auch mit anderen Schadstoffen gegeben sein. Dies sollte in einer Einzelfallbeurteilung berücksichtigt werden.

2 Geltungsbereich dieser Empfehlung

Diese Empfehlung gilt ausschließlich für

- den Spielsand des Sandkastens sowie
- das an diesen angrenzende, vegetationsfreie Umfeld auf Kinderspielplätzen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen sowie Kinderspielplätzen, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Grundlage errichtet wurden bzw. werden.

Unter vegetationsfreiem Umfeld werden die Bereiche des Spielplatzes verstanden, in denen sich Kleinkinder ebenso regelmäßig aufhalten wie im Sandkasten. Eine Entscheidung darüber, welche Bereiche zu dem so definierten vegetationsfreien Umfeld zu zählen sind, wird in der Regel erst bei einer Ortsbesichtigung möglich sein.

Im vegetationsfreien Umfeld ist es notwendig, eine differenzierte Betrachtung unter Berücksichtigung möglicher Belastungsursachen (geogene Situation, Baumaterialien, Immissionseintrag) vorzunehmen. Als maximale Beprobungstiefe werden dort 35 cm festgelegt, wobei eine Unterteilung des Bodenprofils in 3 Intervalle (0-5 cm, 5-15 cm, 15-35 cm) vorgenommen werden soll. Da Körnigkeit, Bindigkeit und Verfestigungsgrad des vegetationsfreien Umfeldes von erheblicher Bedeutung für die Aufnahme von Bodenmaterial durch Kleinkinder sind, sollten nur solche Materialien, die wie Sand und Boden oral aufgenommen

werden können, untersucht und beurteilt werden. Die Beprobungstiefe kann daher weniger als 35 cm betragen, wenn die in geringerer Tiefe vorgefundenen Materialien einerseits aufgrund ihrer Körnigkeit bezogen auf die Aufnahme durch Kleinkinder nicht von Relevanz sind oder wenn andererseits eine Beprobung mittels Rillen- oder Rohrböhrer nicht möglich ist (Bem.: Es ist dann nicht davon auszugehen, daß Kinder durch Grabeaktivitäten tiefer eindringen können).

3 Standard- und Richtwerte

Diese Empfehlung unterscheidet zwischen dem Standardwert für die Einbringung von Spielsand und den Richtwerten I und II für Spielsand, Boden und Materialien des vegetationsfreien Umfeldes. Die Werte sind den Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 zu entnehmen.

Anlage 1

3.1 Standardwerte für Spielsand

Für die Elemente Arsen, Chrom, Blei und Cadmium ist ein Standardwert für Spielsand vorgesehen. Diese Standardwerte orientieren sich an den für unbelastete Sande ermittelten Gehalten dieser Elemente. Sie liegen deutlich unter toxikologisch relevanten Werten.

Durch Festlegung dieser Werte wird ein Qualitätsstandard für die einzubringenden Sande empfohlen, der sicherstellen soll, daß nur unkontaminierte Sande Verwendung finden. Für die Beurteilung bereits eingebrachter Sande gelten die Richtwerte I und II.

3.2 Richtwert I

Richtwert I für Spielsande sowie Böden und Materialien des vegetationsfreien Umfeldes ist so festgelegt, daß

- bei **nicht cancerogenen Stoffen** eine gesundheitsgefährdende Wirkung nicht anzunehmen ist,
- bei **cancerogenen und co-cancerogenen Stoffen** kein größeres Risiko als das allgemein vorhandene Risiko durch diese Stoffe anzunehmen ist.

Bei Überschreitung des Richtwertes I unterhalb des Richtwertes II (in einer der 3 Beprobungstiefen) ist auf Dauer ein höheres als das allgemein vorhandene Belastungsrisiko gegeben. Daher sollte aus besonderer Vorsorge gegenüber Kleinkindern in angemessenem Zeitraum eine Einzelfallprüfung über Notwendigkeit, Art, Umfang und Zeitpunkt von Maßnahmen durchgeführt werden.

Böden oder Baustoffe (außer Spielsande), die im Austausch für belastete Böden bzw. Materialien im vegetationsfreien Umfeld verwendet werden, sollten Metallgehalte aufweisen, die **unterhalb** des Richtwertes I liegen.

3.3 Richtwert II

Bei Überschreiten des Richtwertes II (in einer der 3 Beprobungstiefen) ist ein Risiko gegeben, bei dem aus Gründen der Gesundheitsvorsorge unverzügliches Handeln empfohlen wird. Ziel geeigneter Maßnahmen (z. B. Bodenaustausch) muß es sein, den Kontakt zum kontaminierten Boden kurzfristig zu unterbinden.

4 Entnahme und Untersuchung von Probenmaterial

Die Entnahme und Untersuchung von Probenmaterial soll in Anlehnung an bestehende Richtlinien, Normen oder Empfehlungen nach der in Anlage 2 dargestellten Vorgehensweise erfolgen.

Anlage 2

Anlage 1

Tabelle 1: Hauptparameter

		Standardwert für einzu- bringenden Spielsand*) mg/kg	Richt- wert I mg/kg	Richt- wert II mg/kg
Arsen	As	10	20	50
Chrom ges.	Cr	15	50	250
Blei	Pb	20	200	1000
Cadmium	Cd	0,5	2,0	10

Tabelle 2: Zusatzparameter (bei begründetem Verdacht)

		Standardwert für einzu- bringenden Spielsand*) mg/kg	Richt- wert I mg/kg	Richt- wert II mg/kg
Nickel	Ni	-	40	200
Quecksilber	Hg	-	0,5	10
Thallium	Tl	-	0,5	10

*) Die Überprüfung der Hauptparameter wird für die Qualitätskontrolle bei der Einbringung von Sanden als ausreichend angesehen. Daher erfolgt keine Angabe für die Zusatzparameter.

Entnahme und Untersuchung von Probenmaterial

1. Probenahme

Die Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse wird maßgeblich durch die Qualität der Probenahme beeinflusst. Dies gilt weniger für den Spielsand als vielmehr für die häufig heterogen ausgebildeten, vegetationsfreien Böden der Kinderspielplätze. Die Probenahme soll daher in Anlehnung an bestehende Richtlinien, Normen oder Empfehlungen erfolgen, z. B. EBING und HOFFMANN (1975), LEUCHS (1989).

Die Rahmenbedingungen der Probenahme sind in der nachstehenden Tabelle 3 angegeben. Sie machen deutlich, daß die Bewertung der Schadstoffgehalte nicht auf Einzel-, sondern auf Mischproben basiert. Diese Mischproben sollen nur jeweils von Materialien erstellt werden, die aufgrund der äußeren Beschaffenheit (z. B. Farbe, Körnung) als einheitlich eingestuft werden können. Die Heterogenität der im Einzelfall vorgefundenen Materialien bestimmt die erforderliche Mindestzahl an Proben je Kinderspielplatz. Auf vegetationsfreien Flächen sollte die maximale Flächengröße je Mischprobe ca. 100 m² nicht übersteigen. Eine Mischprobe sollte aus 10 bis 15 Einzelproben erstellt werden, wobei die Homogenität des beprobten Materials die Anzahl der Einzelproben bestimmt. Umfaßt die Beprobung eine oder mehrere Schichten geringer Mächtigkeit (z. B. 0-5 cm oder 5-15 cm), so ist die Zahl der Einstiche so zu erhöhen, daß eine Mindestprobenmenge je Beprobungsintervall von 500 g gewährleistet ist. Die Homogenisierung der Einzelproben sollte vor Ort vor Abfüllung in ein Probengefäß erfolgen, so daß die zur Analyse gegebene Probe schon als Mischprobe vorliegt.

In jedem Einzelfall muß vor Ort entschieden werden, welche Bereiche beprobt und bewertet werden müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, in welchen Bereichen des vegetationsfreien Umfeldes sich spielende Kleinkinder in der Regel aufhalten (z. B. in der Umgebung von Sitzbänken). Befestigte Wegebereiche (z. B. Steinplattenwege, gepflasterte oder asphaltierte Flächen) sind von einer Beprobung ausgenommen.

2. Probenaufbereitung

Die Trocknung der Proben sollte gemäß DIN 38414-S2 in der Regel bei 105° C im Trockenschrank durchgeführt werden. Probenmaterial, das für die Bestimmung des Quecksilbergehaltes vorgesehen ist, sollte dagegen nur luftgetrocknet werden. Die weitere Vorbereitung der Proben für die Analyse hat je nach zu untersuchendem Material unterschiedlich zu erfolgen:

- **Spielsande** Siebung auf eine Korngröße < 2 mm
(Verwerfen des Siebrückstandes)
- **Böden** Manuelles Zerkleinern größerer Aggregate
(z. B. mittels Porzellanmörser)
Siebung auf eine Korngröße < 2 mm
(Verwerfen des Siebrückstandes)
- **Organische Materialien** Mahlen in einer Mühle, deren Werkzeuge die zu untersuchenden Schwermetalle nicht an das Mahlgut abgeben
(z. B. Scheibenschwingmühle mit Widia- oder Achat-Einsatz)
- **Mineralische Baustoffe** Siebung auf eine Korngröße < 10 mm

3. Analytik

Die Bestimmung der Schwermetalle erfolgt gemäß dem RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. 3. 1988 mittels AAS nach DIN 38406 - E6, E10, E12, E19 bzw. mittels ICP-OES nach DIN 38406-E22, die Bestimmung von Arsen mittels AAS-Hydridtechnik nach DIN 38405-D18 (MURL, MWMT 1988).

Der Aufschluß der Proben erfolgt gemäß DIN 38414-S7 mittels Königswasser (HCl:HNO₃ = 3:1), wobei es jedoch abweichend von der o. g. DIN nicht erforderlich ist, das Analysenmaterial auf eine Korngröße von ≤ 0,1 mm zu mahlen. Die Meßwerte sind auf die Trockensubstanz der Fraktion < 2 mm bei Böden und Sanden, der Fraktion < 10 mm bei Baumaterialien sowie auf die Gesamtprobe bei organischen Materialien zu beziehen.

4. Literatur

Ebing, W. und G. Hoffmann (1975):

Richtlinie zur Probenahme von Böden, die auf Spuren organischer und anorganischer Fremdstoffe von Umweltschutzinteresse untersucht werden sollen. Z. Anal. Chemie 275, 11-13

Leuchs, W. (1989):

Strategien und Techniken zur Gewinnung von Feststoffproben.
In: Probenahme bei Altlasten. LWA-Materialien 3/89, 7-31

MURL/MWMT (1988):

Analysenverfahren für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und mit Altlasten.
Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 25. 3. 1988 (MBl. NW. Nr. 26 S. 445-480).

Normen:

- | | | |
|------------------|--------|---|
| DIN 19672 Teil 1 | 04.68: | Bodenentnahmeggeräte für den Landeskulturbau |
| DIN 38405-D18 | 09.85: | Bestimmung von Arsen mittels Atomabsorptionsspektrometrie |
| DIN 38406-E6 | 05.81: | Bestimmung von Blei (analog anzuwenden für Thallium) |
| DIN 38406-E10 | 06.85: | Bestimmung von Chrom |
| DIN 38406-E12 | 07.80: | Bestimmung des Quecksilbers |
| DIN 38406-E19 | 07.80: | Bestimmung von Cadmium (analog anzuwenden für Nickel) |
| DIN 38406-E22 | 03.87: | Bestimmung von 33 Elementen durch Atomemissionsspektrometer mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-OES) |
| DIN 38414-S2 | : | Bestimmung des Wassergehaltes und des Trockenrückstandes bzw. der Trockensubstanz |
| DIN 38414-S7 | 01.83: | Aufschluß mit Königswasser zur nachfolgenden Bestimmung des säurelöslichen Anteils von Metallen |

Tabelle 3: Probenahmebedingungen

Sandkästen	Bereiche unter Spielgeräten	Wegebereiche	Vegetationsfreie Oberböden
Art der Probe	Mischprobe		
Anzahl der Mischproben	mindestens eine Probe je Material, das aufgrund seiner äußeren Beschaffenheit (Farbe, Geruch, Körnung) von anderen unterschieden werden kann ¹⁾		
Anzahl der Einzelproben je Mischprobe	10-15 ²⁾		
Entnahmemenge je Mischprobe	> 500 g		
Flächengröße je Mischprobe	-	-	< 100 m ²
Entnahmetiefe	Mächtigkeit der Sandauffüllung	a: Mächtigkeit des neu angeschütteten Baumaterials b: bei Boden (s. Oberböden)	maximale Eindringtiefe eines Rillenbohrers o.ä. (jedoch < 35) < 35 cm
Entnahmeintervalle	Gesamtmächtigkeit	a: bei neu angeschüttetem Baustoff Gesamtmächtigkeit b: bei Boden oder Altauffüllung s. Oberböden	entsprechend dem Materialaufbau des Bauprofils (z.B. Deckschicht und Tragschicht) < 0- 5 cm 5-15 cm 15-35 cm ³⁾
Entnahmegeräte	Nichtmetall-Handschaufel	od. Rillen- und Rohrbohrer (n. DIN 19872 - Bl. 1) und Spaten	

¹⁾ In Sandkästen: z.B. Rheinsand und Silbersand; im vegetationsfreien Umfeld: z.B. humoser Oberboden, Verwitterungslehm oder Altauffüllung; im Wegebereich: z.B. natürliche mineralische Baustoffe unterschiedlicher Kornung, industrielle Reststoffe.

²⁾ ansteigende Probenzahl mit zunehmender Flächengröße und Heterogenität des vegetationsfreien Bodens; die Homogenisierung sollte direkt vor Ort erfolgen.

³⁾ In Abhängigkeit vom Aufbau des Bodenprofils können die Lage der Grenze zwischen den Intervallen 5-15 cm und 15-35 cm variiert oder die beiden Intervalle auch zusammengefaßt werden

302

**Bekanntmachung
der Zahl der Kammern
bei den Gerichten für Arbeitssachen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 4. 9. 1990 – I B 2 – 1064

Aufgrund des § 35 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter Änderung meines RdErl. v. 9. 6. 1986 (SMBL. NW. 302) die Zahl der allgemeinen Kammern bei den nachfolgend genannten Gerichten für Arbeitssachen mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 wie folgt:

Landesarbeitsgericht Hamm	18
Landesarbeitsgericht Köln	11

– MBl. NW. 1990 S. 1256.

631

Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1990
(MBl. NW. S. 803)

**Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)**

Anlage 1 Das in dem RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1990 bei der Nummer 12 a) angesprochene Muster Anlage 1 ist versehentlich nicht abgedruckt worden.

Die Anlage zu dem RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) wird deshalb wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4.2 VV zu § 38 LHO ist das nachfolgende Muster anzufügen:

....., den 19.....
(Dienststelle)

(Dienststelle)

An den

Betr.: Antrag auf Einwilligung in eine über-/außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO im Haushaltsjahr 19.....

Kapitel: Titel:

Zweckbestimmung:

Begründung für die beantragte Einwilligung einer üpl./apl. VE (vgl. Nr. 6 Rückseite):

[illegible]

12345678910111213141516171819202122232425262728293031323334353637383940414243444546474849505152535455565758596061626364656667686970717273747576777879808182838485868788899091929394959697989910010110210310410510610710810911011111211311411511611711811912012112212312412512612712812913013113213313413513613713813914014114214314414514614714814915015115215315415515615715815916016116216316416516616716816917017117217317417517617717817918018118218318418518618718818919019119219319419519619719819920020120220320420520620720820921021121221321421521621721821922022122222322422522622722822923023123223323423523623723823924024124224324424524624724824925025125225325425525625725825926026126226326426526626726826927027127227327427527627727827928028128228328428528628728828929029129229329429529629729829930030130230330430530630730830931031131231331431531631731831932032132232332432532632732832933033133233333433533633733833934034134234334434534634734834935035135235335435535635735835936036136236336436536636736836937037137237337437537637737837938038138238338438538638738838939039139239339439539639739839940040140240340440540640740840941041141241341441541641741841942042142242342442542642742842943043143243343443543643743843944044144244344444544644744844945045145245345445545645745845946046146246346446546646746846947047147247347447547647747847948048148248348448548648748848949049149249349449549649749849950050150250350450550650750850951051151251351451551651751851952052152252352452552652752852953053153253353453553653753853954054154254354454554654754854955055155255355455555655755855956056156256356456556656756856957057157257357457557657757857958058158258358458558658758858959059159259359459559659759859960060160260360460560660760860961061161261361461561661761861962062162262362462562662762862963063163263363463563663763863964064164264364464564664764864965065165265365465565665765865966066166266366466566666766866967067167267367467567667767867968068168268368468568668768868969069169269369469569669769869970070170270370470570670770870971071171271371471571671771871972072172272372472572672772872973073173273373473573673773873974074174274374474574674774874975075175275375475575675775875976076176276376476576676776876977077177277377477577677777877978078178278378478578678778878979079179279379479579679779879980080180280380480580680780880981081181281381481581681781881982082182282382482582682782882983083183283383483583683783883984084184284384484584684784884985085185285385485585685785885986086186286386486586686786886987087187287387487587687787887988088188288388488588688788888989089189289389489589689789889990090190290390490590690790890991091191291391491591691791891992092192292392492592692792892993093193293393493593693793893994094194294394494594694794894995095195295395495595695795895996096196296396496596696796896997097197297397497597697797897998098198298398498598698798898999099199299399499599699799899910001001100210031004100510061007100810091010101110121013101410151016101710181019102010211022102310241025102610271028102910301031103210331034103510361037103810391040104110421043104410451046104710481049105010511052105310541055105610571058105910601061106210631064106510661067106810691070107110721073107410751076107710781079108010811082108310841085108610871088108910901091109210931094109510961097109810991100110111021103110411051106110711081109111011111112111311141115111611171118111911201121112211231124112511261127112811291130113111321133113411351136113711381139114011411142114311441145114611471148114911501151115211531154115511561157115811591160116111621163116411651166116711681169117011711172117311741175117611771178117911801181118211831184118511861187118811891190119111921193119411951196119711981199120012011202120312041205120612071208120912101211121212131214121512161217121812191220122112221223122412251226122712281229123012311232123312341235123612371238123912401241124212431244124512461247124812491250125112521253125412551256125712581259126012611262126312641265126612671268126912701271127212731274127512761277127812791280128112821283128412851286128712881289129012911292129312941295129612971298129913001

[illegible][illegible]

.....

.....

.....

über-/außerpl. Verpflichtungs- ermächtigung (VE)*)	Gesamtbetrag 19.....	Von dem Betrag der Spalte 1 werden fällig:				
		19.....	19.....	19.....	19.....	Folgejahre
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	1	2	3	4	5	6
1. Ansatz der VE im Haushaltsplan						
2. Bisher bewilligte über-/außerpl. VE						
3. VE-Rahmen insgesamt						
4. Davon in Anspruch genommen						
5. Erforderlicher VE-Rahmen						
6. Mithin üpl./apl. VE (5. ./ 3.) (Begründung s. Vorderseite)						
7. Einsparung bei der VE Kapitel:..... Titel:.....						

*) Bei der vorläufigen Haushaltsführung ist die VE des Vorjahres anzugeben, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden ist (§ 45 Abs. 1 Satz 2 LHO).

764

Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 15. 8. 1990 - III B 1 - 3133.1

§ 4 des RdErl. v. 1. 9. 1970 (SMBL. NW. 764) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:

(7) Die Ausgabe von Genußrechten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- MBl. NW. 1990 S. 1259.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat des Haschemitischen Königreichs Jordanien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 8. 1990 -
II B 4 - 428 a - 1/65

Der Honorarkonsul des Haschemitischen Königreichs Jordanien in Düsseldorf ist verstorben.

Das Herrn Carl Gielisch am 12. 11. 1965 erteilte Exequatur mit Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist damit erloschen. Das Honorarkonsulat von Jordanien in Düsseldorf ist somit erloschen.

- MBl. NW. 1990 S. 1259.

Innenministerium

Landtagswahl 1990 Erstattung der Wahlkosten

RdErl. d. Innenministeriums v. 13. 8. 1990 -
I A 1/20 - 11.90.25

I.

Allgemeines

Auf Grund des § 40 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), - SGV. NW. 1110 - werden den Gemeinden die Wahlkosten nach folgenden Sätzen erstattet:

Gemeinde- gruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahl- berechtigten DM
I	bis 25 000	1,30
II	über 25 000 bis 100 000	1,45
III	über 100 000	1,69

Maßgebend für die Berechnung der Erstattungsbeträge ist die jeweilige Wahlberechtigtenzahl laut Spalte A der

Anlage 21 der Landeswahlordnung. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden über den Oberkreisdirektor überwiesen.

II.

Kosten des Kreiswahlleiters

Die Kosten des Kreiswahlleiters werden den Verwaltungsbezirken zugerechnet, in denen sie tatsächlich entstanden sind. Bei Wahlkreisen, die die Grenze einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises überschreiten, ist somit eine Verrechnung der Kreiswahlleiter-Kosten zwischen den beteiligten kreisfreien Städten oder Kreisen erforderlich.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1. In den Wahlkreisen, die einen Kreis oder nur Teile eines Kreises umfassen, zieht der Oberkreisdirektor die Kreiswahlleiter-Kosten von der ihm überwiesenen Summe ab. Den verbleibenden Betrag verteilt er unter Beachtung der Staffelung nach Gemeindegrößen auf die Gemeinden des Kreises.
2. In Wahlkreisen, die Teile von zwei Kreisen oder Teile einer kreisfreien Stadt und eines Kreises umfassen, ermittelt der Kreiswahlleiter anhand der Wahlberechtigten-Zahl in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Spalte A der Anlage 21 LWahlO) die auf die einzelnen Kreise oder kreisfreien Städte entfallenden Anteile der Kreiswahlleiter-Kosten und fordert bei dem beteiligten Oberkreisdirektor oder Oberstadtdirektor die Erstattung des Kostenanteils an.
- Nach Abzug des Anteils der Kreiswahlleiter-Kosten ist der verbleibende Betrag entsprechend Nummer 1 Satz 2 zu erstatten.
3. In Wahlkreisen,
 - die nur eine kreisfreie Stadt (ganz oder teilweise) umfassen oder
 - die nur eine kreisangehörige Gemeinde umfassen, wenn deren Hauptverwaltungsbeamter als Kreiswahlleiter bestellt worden ist,

entfällt eine gesonderte Berechnung der Kosten des Kreiswahlleiters.

- MBl. NW. 1990 S. 1259.

Innenministerium

Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten

Bek. d. Innenministeriums v. 22. 8. 1990 -
II C 4 - 4.426 - 21

Aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 16. 11. 1989 (MBl. NW. S. 1741) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Anlage 1

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
16. 11. 1989				
1	ABC POWDER COMPANY Ltd. Unit 1 Spencer Industrial Estate, Liverpool Road Buckley, Clwyd, Gt. Britain, CH7 3 ET Einführer: Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	ABC-Löschpulver „ISOCOMP ABC“ a) ISOCOMP ABC	PL - 7/89	ABC
1. 12. 1989				
2	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/Westf.	„GLORIA“ Feuerlöscher 1,3 kg ABC-Pulver (Kfz-Sonderlöscher) a) PG 1,3 EN b) PG 1,3 L	P 2 - 1/89	ABC
5. 12. 1989				
3	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH Waltherstraße 51 5000 Köln 80	Feuerlöschmittel „E 25“ - wässrige Lösung - a) E 25	PL - 10/80	A
14. 12. 1989				
4	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WU10 b) W10H-0	P 1 - 25/89	A
5	- dito -	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WU10F b) W10H-20	P 1 - 26/89	A
6	Interbrandschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WU10 b) W10H-0	P 1 - 28/89	A
7	- dito -	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WU10F b) W10H-20	P 1 - 29/89	A
29. 1. 1990				
8	Weinstock & Siebert GmbH & Co. Am Karlshof 10 4000 Düsseldorf 1	ABC-Löschpulver „WS GLORIA ADEX“ a) WS GLORIA ADEX	PL - 9/89	ABC
9	Interbrandschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GY6d b) PG6H	P 1 - 21/89	ABC
14. 2. 1990				
10	BAVARIA Feuerlösch-Apparate- bau GmbH & Co. KG Klingenhofstraße 50 a 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) Rapid Sport 2 b) PG2L	P 1 - 36/89	ABC

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
11	- dito -	Von Hand fahrbarer „BAVARIA“- Feuerlöscher 50 kg ABC-Pulver a) P50G b) PG50H	P 3 - 1/90	ABC
16. 2. 1990				
12	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA2JA b) HA2L	P 1 - 11/89	BC
13	3M Belgium S.A./N.V. B-2370 Zwijndrecht Einführer: 3M Deutschland GmbH Postfach 100422 4040 Neuss 1	Schaummittel „Light Water FC-602 ATC PLUS“ a) Light Water FC-602 ATC PLUS	PL - 4/88	AB
14	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/Westf.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KS2 SBS b) K2	P 1 - 1/90	B
27. 4. 1990				
15	Interbrandschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) SU10 b) S10H-0	P 1 - 30/89	AB
16	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„TOTAL-WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) SU10 b) S10H-0	P 1 - 27/89	AB
19. 6. 1990				
17	BAVARIA Feuerlösch-Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhofstraße 50 a 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 1 kg ABC-Pulver a) Rapid Sport 1 b) PG1L	P 1 - 35/89	ABC
18	- dito -	„Maximal“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) SG90-6 b) SG6H	P 1 - 6/90	ABC
19	- dito -	„Maximal“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) SG90-12 b) PG12H	P 1 - 7/90	ABC
28. 6. 1990				
20	BAVARIA Feuerlösch-Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhofstraße 50 a 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) Quick 10 S b) S10H-0	P 1 - 33/89	AB
21	COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„COSMOS“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WU10 b) W10H-0	P 1 - 8/90	A
22	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W10NJ b) W10H-0	P 1 - 4/90	A

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
23	-- dito --	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W10FJ b) W10H-30	P 1 - 5/90	A
24	-- dito --	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 1 kg ABC-Pulver a) PG1J b) PG1L	P 1 - 9/89	ABC
25	-- dito --	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) PG2J b) PG2L	P 1 - 10/89	ABC
26	Minimax Preussag Anlagenbau GmbH Stuttgarter Straße 140 7432 Bad Urach	„MINIMAX“ Feuerlöscher 1,3 kg ABC-Pulver (Kfz-Sonderlöscher) a) PU 1,3 s b) PG 1,3 L	P 2 - 1/90	ABC

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBL. NW. 2134) - werden die Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

- MBl. NW. 1990 S. 1259.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 20. 8. 1990 -
I B 5 - 1237

Der Dienstausweis Nr. 78 der Regierungsrätin Marina Döhrer, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1990 S. 1262.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 13. 8. 1990 -
II A 2 - 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 300), - SGV. NW. 2011 - wird bekanntgegeben:

1. Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m² zugrunde-zulegen.
2. Der Stundensatz beträgt 91,- DM.
3. Die Sätze sind ab dem 1. 1. 1991 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 2. 8. 1989 (MBl. NW. S. 1160) außer Kraft.

Anlage

Anlage

Tabelle der Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	landes- durch- schnitt- liche Roh- baukosten in DM/m ³	Gebäudeart	landes- durch- schnitt- liche Roh- baukosten in DM/m ³
1. Wohngebäude	159,-	26. eingeschossige Stallgebäude	78,-
2. Wochenendhäuser	128,-	27. mehrgeschossige Stallgebäude	93,-
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	187,-	28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsge- bäude, Scheunen	65,-
4. Schulen	184,-	29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähn- liche Gebäude	46,-
5. Kindergärten	189,-	30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	183,-	a) bis 1500 m ³ umbauter Raum	39,-
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	192,-	b) der 1500 m ³ übersteigende umbaute Raum	23,-
8. Krankenhäuser	208,-		
9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehr- zweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	176,-	Zuschläge	
10. Kirchen	183,-	bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	165,-	bei Hochhäusern	10 v. H.
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehr- zweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	112,-	bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
13. Hallenbäder	183,-	bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich	55,- DM/m ²
14. sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufge- führte eingeschossige Gebäude (z. B. Um- kleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	152,-	Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamen- ten.	
15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	156,-	Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu er- mitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Stand sicherheitsnachweis geführt werden muß.	
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	141,-	Abschläge	
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	175,-	bei mehrgeschossigen Geschäftshäusern (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche über- wiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
18. Kleingaragen	112,-	bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 v. H.
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	139,-		
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgara- gen	164,-		
21. Tiefgaragen	180,-		
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten		Sonstige Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle	
a) bis 3000 m ³ umbauten Raum		Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Ge- bäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbau- kosten anteilig zu ermitteln.	
Bauart leicht ¹⁾	53,-	Für die in der Tabelle nicht erfaßten Gebäudearten sind der Gebührenermittlung die tatsächlichen Rohbaukosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zulegen.	
Bauart mittel ²⁾	66,-		
Bauart schwer ³⁾	80,-		
b) der 3000 m ³ übersteigende umbaute Raum			
Bauart leicht ¹⁾	41,-		
Bauart mittel ²⁾	51,-		
Bauart schwer ³⁾	60,-		
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	130,-		
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	149,-		
25. sonstige eingeschossige kleinere gewerb- liche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	94,-		

1) z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Asbestzementindeckung und Wandver-
kleidung in Blech oder Asbestzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung
der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)2) z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und
leichter Wandverkleidung, Stahlbeton oder Spannbetonhallen mit leichter
Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen3) z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung
und schweren Wandausführungen

Justizministerium**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht
Düsseldorf

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei
Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1990 S. 1264.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband****Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 4. 9. 1990**

T. Die 17. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
- 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfall-
versicherungsverbandes findet am **30. 10. 1990** in der
Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes, Heyestraße 99,
4000 Düsseldorf-Gerresheim, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 4. September 1990

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Krayer

- MBl. NW. 1990 S. 1264.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe****Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 6. September 1990**

Die VII/10. Sitzung der Vertreterversammlung des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
findet am **31. Oktober 1990** in seiner Schulungsstätte für
Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156,
4400 Münster, statt. T.

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr.

Münster, den 6. September 1990

Dr. Gronwald

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1990 S. 1264.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589